

AG_STRAFGERICHT SST.2021.83 vom 22. Februar 2022

Ag Strafgericht, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.83

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.83 du 22 février 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.83 del 22 febbraio 2022

Erwägungen

E. 11

Der Beschuldigte wendet sich mit seiner Berufung im Weiteren gegen die Dispositiv-Ziffer 5.1, wonach er zur Leistung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 789.20 an C. verpflichtet worden ist. Der Beschuldigte begründet die Abweisung der Schadenersatzforderung von C. einzig mit dem von ihm geltend gemachten Freispruch vom Vorwurf der Drohung (Berufungsbegründung Ziff. 4.1). Nachdem das Obergericht, wie dargelegt, den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Drohung bestätigt (vgl. oben E. 9.2), kann in dieser Hinsicht vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. IV/4.2).

E. 12.1

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.3). Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und die von ihm gestellten Berufungsanträge sind abzuweisen. Dem Beschuldigten sind deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.00 festzusetzen (§ 18 VKD).

E. 12.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die von ihm anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote, angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung von 2.5 Stunden (inkl. Weg), zu entschädigen. Bei einem Aufwand von 16.75 Stunden, den pauschalisierten (§ 13 AnwT) und praxisgemäss auf 3% zu veranschlagenden Auslagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7.7 %, resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'716.20.

- 42 - Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Beschuldigte hat zudem dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung (Stundenansatz Fr. 200.00) und dem vollen Honorar (Stundenansatz Fr. 220.00), zuzüglich der auf dieser Differenz geschuldeten Mehrwertsteuer zu erstatten, d.h. gerundet insgesamt Fr. 360.00 (inkl. MwSt.), sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO).

E. 13.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die

vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden dem Beschuldigten aufgrund der Freisprüche von den Vorwürfen der Anklageziffern 2.1, 3 und 6 zu ■ auferlegt. Nachdem das vorinstanzliche Urteil bestätigt wird, ist die dementsprechende Kostenverlegung nicht zu beanstanden (vorinstanzliches Urteil, E. V/1.).

E. 13.2

Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 18'195.45 (inkl. MwSt. und Auslagen) ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019). Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ■ mit Fr. 12'130.30 zurückgefordert (inkl. MwSt.), sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

E. 13.3.1

Der Beschuldigte wurde gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO dazu verpflichtet, C. die Hälfte ihrer Anwaltskosten zu ersetzen. Mit Berufungsbegründung wendet der Beschuldigte dagegen ein, dass er aufgrund des zu ergehenden Freispruchs bezüglich des Vorwurfs der Drohung in diesem Zusammenhang einzig der Beschimpfung schuldig zu sprechen sei. Sämtliche für eine zivilrechtliche Forderung massgebenden Tatbestände würden zu keinem Schuldspruch führen, weshalb die damit verbundenen Parteikosten auf den Zivilweg zu verweisen seien (Berufungsbegründung, Ziff. 4.2).

- 43 -

E. 13.3.2

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird der Schuldspruch der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB bestätigt (vgl. oben E. 9.2). Mit Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz ist daher die hälftige Auferlegung der Vertretungskosten von C. für das erstinstanzliche Verfahren an den Beschuldigten in ausgewiesener Höhe nicht zu beanstanden (vorinstanzliches Urteil, E. V/3.).

E. 14

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf: - der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 2.1) - der Nötigung gemäss Art. 181 StGB (Anklageziffer 3) - der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater StGB (Anklageziffer 6). 2. Der Beschuldigte ist schuldig: - der mehrfachen, teilweise versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffern 1, 5.1 und 5.2) - der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 4) - der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Anklageziffer 2.2.) - der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 7.1) - der fahrlässigen Übertretung der Verkehrsregelverordnung gemäss Art. 96 VRV i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VRV, Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 13 Abs. 2 StGB (Anklageziffer 8). 3. 3.1. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 40 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 StGB und Art. 106 StGB, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 28. Februar

2017, zu 20 Tagessätzen Geldstrafe à Fr. 30.00, d.h. Fr. 600.00,

- 44 - einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten und einer Busse von Fr. 50.00, ersatzweise 2 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 3.2. Die vorläufigen Festnahmen von insgesamt 4 Tagen werden gemäss Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. 4.1. Der Beschuldigte wird verpflichtet, C. Schadenersatz in der Höhe von Fr. 789.20 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. 4.2. Der Beschuldigte wird verpflichtet, C. die Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 7'826.90 zur Hälfte, d.h. zu Fr. 3'913.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Im Übrigen hat C. ihre Parteikosten selbst zu tragen. 5. [in Rechtskraft erwachsen] 5.1. Die Schadenersatzansprüche von J.A. werden auf den Zivilweg verwiesen. 5.2. Die Zivilklage von E. wird infolge Rückzugs entsprechend abgeschrieben. 5.3. J.A. und E. haben ihre Parteikosten selbst zu tragen. 6. 6.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus der Gerichts- gebühr von Fr. 3'600.00, einer Anklagegebühr von Fr. 1'200.00 sowie weiteren Auslagen von Fr. 590.00, insgesamt Fr. 5'390.00, werden dem Beschuldigten zu ■ mit Fr. 3'593.35 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 6.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 18'195.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

- 45 - Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ■ mit Fr. 12'130.30 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. 7.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichts- gebühr von Fr. 2'000.00 und den Auslagen von Fr. 157.00, zusammen Fr. 2'157.00, werden dem Beschuldigten auferlegt. 7.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'716.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Der Beschuldigte hat dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar in Höhe von Fr. 360.00 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 46 - Aarau, 22. Februar 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer
Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss L. Stierli